

Verlangen beyder oder auch nur einer Parthey anzuordnenden Cass=Gerichts untersucht, und entschieden werden.

§. 8. Dann wollen Wir auch in besagten sowohl würdlich Rechtshängigen, als künftig einführenden Sachen dem übemundenen Theil zwar eine Appellation, als nemlich von denen Untergerichteten an Unser Weltliches Hofgericht, und von diesem, wie auch von Unserem geistlichen Hofgerichte, wann die Sach bey diesen beyden Gerichten in erster Instanz angehoben wäre, das Remedium revisionis bey Unserem Hof=Rath gnädigst verstaten, was aber in der 2ten Instanz confirmando vel reformando geurtheilet worden, dabey soll es der weiteren Appellation oder Provocation ohngehindert sein Bewenden haben.

§. 9. Es soll auch ein Eigenbehöriger mit anderen in Sachen die das Erbe, oder dessen Gerechtigkeiten betreffen, und wann der Guts=Herr im Lande wohnt, auch in seinen eigenen Sachen und Angelegenheiten ohne Belieben und Bewilligung des Guts=Herrn keine Processen anfangen, und mit der Klage nicht gehört werden, er habe dann bey Einführung der Sache von der erhaltenen Gutsherrlichen Erlaubniß einen Schein (welcher ad Acta remittiret und übergeben, von denen Guts=Herrn aber auch unbillig nicht geweigert werden soll) beygebracht, und der ersten Supplication beygefüget.

§. 10. Wann hingegen ein Eigenbehöriger gerichtlich belanget wird, soll der Kläger in Supplicâ, daß der beklagte Leibeigen sey, mit Benennung des Guts=Herrn deutlich anzeigen, und das gebettene nicht anderst als cum Denuntiatione des Guts=Herrn, wann derselbe nicht ausserhalb Landes wohnt, erkannt werden, widrigenfalls aber der ganze Process Null- und nichtig seyn, sonst auch, als lang die erkannte Denuntiatoriales nicht insinuiert worden, in der Sache weiter nicht verfahren, und in denen würdlich Rechtshängigen Sachen dem Kläger in dem nächst=folgenden Bescheide aufgegeben werden, loco Denuntiatorialium dem Guts=Herrn den Bescheid insinuiren zu lassen, und darab, daß es geschehen, zu dociren.

477. Bonn den 14. Mai 1770. (A. 8. b. Fiskal=Prozeß=Ordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.
Bischof zu Münster u.

Um den zu fiskalischer Bestrafung geeigneten Vergehen und Excessen, die verdiente Abndung zu sichern, und den desfalligen gerichtlichen Untersuchungen und Verhandlungen rascheren Fortgang und schnellere Wirkungen mit möglichster Kostenparniß zu verschaffen, wird eine fürstlich Münsterische Prozeß- und Tax=Ordnung in fiskalischen Sachen landesherrlich verkündigt, und in derselben ausführlich bestimmt; nämlich:

im 1ten Titel (von §§. 1—7.) welche Personen und Excesse vor das landesherrliche Ober- und Landfiskalat und resp. vor die Untergerichte gehören sollen,

im 2ten Titel (von §§. 1—61.) wie die Einführung und Fortsetzung des fiskalischen Processes in erster Instanz und:

im 3ten Titel (von §§. 1—22.) in zweiter Instanz zu bewirken ist, auch

im 4ten Titel (von §§. 1—10.) wie die Endigung fiskalischer Prozesse in 1ter und 2ter Instanz geschehen soll und endlich

im 5ten Titel (von §§. 1—4.) wie die aufgehenden Gerichtskosten bei den Untergerichten, dem Landfiskalate und bei dem Brüchten=Appellationsgerichte, nach einem beigefügten Tarife, berechnet werden sollen.

478. Münster den 27. November 1770. (A. 8. b. Feuerordnung allgemeine und zu Münster.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.
Bischof zu Münster u.

Verkündigung einer für die Residenz- und Hauptstadt Münster, landesherrlich festgesetzten, in drei Abschnitten eingetheilten, Feuer- und Brand=Lösch=Ordnung, folgenden wörtlichen Inhalts: